

AMTSBLATT

der Stadt Querfurt



20. Jahrgang

15. 1. 2010

Nr. 1 /2010

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Änderungsbeschluss Nr. 3, Flurbereinigung Rothenschirmbach FL	1
Mitteilung des Landkreises Saalekreis zur Fischerprüfung	4

Landesverwaltungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde

Halle, 14. 12. 2009

Flurbereinigung: Rothenschirmbach FL
Landkreise: Mansfeld-Südharz, Saalekreis
VERF.-NR.: 611-46 ML 0215

ÄNDERUNGSBESCHLUSS Nr: 3

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren Rothenschirmbach FL

geändert. Es erfolgt eine Änderung des Verfahrensgebietes.

Das Flurbereinigungsverfahren Rothenschirmbach FL wird gemäß §§ 86 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und §§ 53 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LWAnpG) vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Folgende Flurstücke werden beigezogen:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Farnstädt	7	72/6
Farnstädt	10	24/1, 25/1, 26/1, 31/1, 32/1, 36/1, 37/1, 38/1, 39/2, 39/3, 40/1, 41, 42/1, 45/2, 45/3, 47/1, 48/1, 55/1, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 65, 66, 67/1, 67/2, 69/1, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 71, 72/1, 74, 75, 99/25, 101/27, 102/28, 103/29, 106/32, 109/33, 110/34, 111/35, 114/44, 120/50, 121/51, 122/52, 123/53, 167/26, 168/26, 169/26

Die Fläche der einbezogenen Flurstücke beträgt **48,3466 ha**.

Sie ist auf der zu diesem Änderungsbeschluss gehörenden Gebietskarte vom 14. 12. 2009 orange farbig umrandet (Karte liegt im Bauamt der Stadt Querfurt aus!).

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **791,9924 ha**.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels anzumelden (§ 14, Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2 d. FlurbG);
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 1. 1. 1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

III. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Begründung

Die Erweiterung des Verfahrensgebietes erfolgt, um die Flurbereinigung als Instrument der ländlichen Bodenordnung möglichst umfänglich nutzen zu können. Durch die Einbeziehung der Flurstücke im Bereich Farnstädt wird die Herstellung einer Zuwegung zu einer landwirtschaftlichen Produktionsstätte ermöglicht und eine bessere Erschließung der Feldflur in diesem Teil des Verfahrensgebietes erreicht.

Die vorgesehenen Maßnahmen für das Wegenetz tragen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes unter gleichzeitiger Entlastung der Ortslage Farnstädt vom landwirtschaftlichen Durchgangsverkehr bei. Durch die Erweiterung des Verfahrensgebietes werden somit die Voraussetzungen geschaffen, eine zweckmäßige umfassende Neuordnung durch die Flurneuordnung umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Wöckener (Dienstsiegel Landesverwaltungsamt)

Dieser Änderungsbeschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt – vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet – bis zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung

für die Lutherstadt Eisleben, Ortschaften Osterhausen und Rothenschirmbach
in der Lutherstadt Eisleben, Markt 1, in 06295 Lutherstadt Eisleben

für die Gemeinde Hornburg und Gemeinde Erdeborn
in der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“, Pfarrstraße 8, in
06317 Röblingen am See

für die Gemeinde Farnstädt, Gemeinde Alberstedt und Gemeinde Obhausen
in der Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

für die Gemeinde Mittelhausen
in der Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“, Forststraße 9, in 06542 Allstedt

für die Gemeinde Bornstedt
in der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, An der Hütte 1, in 06311 Helbra

für die Stadt Querfurt
in der Stadt Querfurt, Bauamt, Markt 9, 06268 Querfurt
– vom 18. 1. – 1. 2. 2010 -

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg
19, in 06114 Halle

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag seiner Bekanntgabe in der betreffenden
Gemeinde ein.

Dr. Lüs
Sachgebietsleiter (Dienstsiegel Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd)

Fischerprüfung

Der Landkreis Saalekreis als Untere Fischereibehörde teilt mit, dass am 20. März 2010 die
nächste Fischerprüfung in Merseburg stattfindet.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung können ab sofort - spätestens bis zum 19. Februar
2010 - gestellt werden.

Antragsformulare sind bei der Unteren Fischereibehörde, Domplatz 2, 06217 Merseburg (Zimmer
104, Telefon: 03461/401215) erhältlich. Der Antrag kann direkt in der Behörde gestellt und die
Gebühr dort bezahlt werden.

Die Fischerprüfungsgebühr beträgt für Kinder ab acht Jahre und Jugendliche 28,00 Euro, für
Erwachsene 56,00 Euro.

Bei Anträgen über den Postweg ist der Einzahlungsnachweis für die Prüfungsgebühr beizufügen.
Sprechzeiten:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Prüfung ein 30-stündiger Pflichtlehrgang absolviert
werden muss. Ausgenommen davon sind Teilnehmer an der Jugendfischerprüfung.

Informationen über Lehrgangstermine und -inhalte sind bei der Unteren Fischereibehörde
erhältlich.

Gemäß der Änderung des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist seit 2006 die
Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang Voraussetzung für die Zulassung zur
Fischerprüfung.

Impressum: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat bei der
Stadt Querfurt, Markt 1 zur Einsichtnahme aus. Es kann abonniert werden.

Herausgeber:/Verantwortlichkeit: Stadtverwaltung Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt

Bezug und Informationen: Stadtverwaltung Querfurt:, Markt 1, 06268 Querfurt, Tel.: 034771/6010